

hinterziehung), 34 (Jahresbeitrag 1922, beträgt 18 Mk.), 35 (Steuereinschätzung), versandt. Unsere Rundschreiben können wir in Zukunft nur den Vereinigungen zusenden, die ihrer Beitragspflicht nachkommen. Wir haben bis jetzt viel mehr Ausgaben gehabt, als wir Beiträge bekommen haben; wir müssen deshalb alle Ausgaben für säumige Mitglieder sparen.

**Dank!** Herr Carstensen (Köln) sandte uns für die Kinderhilfe 35,20 Mk., wofür wir herzlich danken.

**Kommunalabgabengesetz.** Zu dem preussischen Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 sowie zu dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 25. April 1906 ist unter dem 26. August 1921 eine Novelle ergangen, die auch für das Handwerk wichtig ist. Wir geben daraus bekannt:

Bei der Gewerbesteuer können künftighin Abänderungen verlangt werden, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Der § 54 ist in seiner alten Fassung fortgefallen, dafür als neuer Paragraph wie folgt eingefügt:

„Die Erhebung von Zuschlägen über 500 % der staatlich veranlagten Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) bedarf der Genehmigung.

Sofern in der Gemeinde die Realsteuern nach besonderen Steueranordnungen mit veränderlichen Steuersätzen erhoben werden, bedürfen die Beschlüsse, durch welche die Steuersätze für das Haushaltsjahr festgesetzt werden, der Genehmigung.

Die Vertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen sind vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören.

Das gleiche hat zu gelten bei Umlagebeschlüssen zu der Betriebssteuer. Der § 58 lautet künftighin wie folgt:

„Die Betriebssteuer soll jedoch in der Regel zu den gleichen Hundertsätzen herangezogen werden wie die Gewerbesteuer, Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 500 % übersteigen, sowie Abweichungen von dem Hundertsatz der Zuschläge zu der Gewerbesteuer bedürfen der Genehmigung.

Der § 54, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.“

Ueber die Höhe der Zuschläge und die neuen Steuerordnungen müssen die Gemeinden bis zum Ablauf der ersten 3 Monate des Rechnungsjahres Beschluss fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlussbehörde befugt, behufs Deckung des Steuerbedarfs das Verhältnis der Zuschläge zu den einzelnen Realsteuern untereinander, oder, soweit besondere Steuerordnungen bestehen, die nach diesen Steuerordnungen zu erhebenden Steuersätze festzusetzen.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeinde oder Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde werden die Zuschläge oder die Steuersätze des Vorjahres forterhoben. Hiernach geleistete Zahlungen sind auf die endgültigen Zuschläge des Rechnungsjahres zu verrechnen.

Das Rechtsmittelverfahren ist insofern geändert, als der Einspruch gegen eine Veranlagung binnen 4 Wochen bei derjenigen Stelle einzulegen ist, welche die Veranlagung vorgenommen hat.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens von genehmigenden Steuerbeschlüssen der Gemeinden gilt künftighin folgendes:

#### 4. Vorstandssitzung am 21. und 22. September in Berlin.

Anwesend sind die Herren Kochendörffer (Kassel), Uhlig (Halle), Quentin (Halle), Magdeburg (Leipzig), Dr. jur. W. Felsing (Berlin), W. König (Halle). Ferner die Herren Uhrland und Kames von der Fachpresse.

Um 11<sup>25</sup> Uhr eröffnet der Vorsitzende, Herr Kochendörffer, die Sitzung.

„Die Genehmigung und gegebenenfalls die Zustimmung gilt als an dem Tage erteilt, an welchem der zu genehmigende Gemeindebeschluss gefasst ist, indes können die betreffenden Behörden einen späteren Zeitpunkt hierfür festsetzen.“

Die Ausführungsbestimmungen zu der Novelle zum Kommunalabgabengesetz sind bislang noch nicht erschienen.

Das Gesetz ist mit dem 26. August 1921 in Kraft getreten.

In einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 31. August 1921 (III E 22041) weist dieser erneut darauf hin, dass die **Berufs- und Fachvertretungen** immer zu hören sind, wo dies nach den Verhältnissen angezeigt erscheint.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, wie ausserordentlich wichtig unsere Umsatzsteuerauskunftstellen sind. Die Vereinigungen oder Bezirke, die immer noch keinen Kollegen der Zentralgeschäftsstelle gemeldet haben, der für die Steuerfragen zuständig ist, werden in ihrem eigenen Interesse gut tun, nunmehr einen Kollegen dem Zentralverband namhaft zu machen.

**Achtung, erhöhte Einbruchgefahr!** In letzter Zeit mehren sich in erschreckender Weise die Einbrüche in Uhren- und Goldwarengeschäften. Jeder Kollege sollte deshalb seine Einbruchssicherungen einer eingehenden Prüfung unterziehen und sie nach Möglichkeit weiter ausbauen. Grösste Wachsamkeit ist notwendig! Jeder Kollege sollte auch Mitglied der Einbruchhilfskasse sein. Drucksachen sind durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu erhalten.

**Reparaturversicherung.** Wir empfehlen allen Kollegen die Benutzung dieser Einrichtung des Verbandes. Die Reparaturen werden gegen jeden Verlust, auch beim Postversand usw. versichert. Ein Block, ausreichend für 100 Versicherungen, kostet mit Porto 12,80 Mk. Er kann durch die Geschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, bezogen werden.

**Wichtig für Fabrikanten und Grosshändler.** Wir haben noch einen kleinen Rest Festbücher von Stuttgart, in dem die Adressen aller Vereinigungen angegeben sind. Die Zusendung der Festbücher erfolgt gegen Einsendung von 5 Mk. auf das Postscheckkonto des Zentralverbandes, Leipzig Nr. 13953.

**Die Berechnung der Reparaturpreise** lässt noch vielfach sehr zu wünschen übrig. Es tut noch Aufklärung sehr not. Jeder Kollege sollte die kleine Schrift: „Grundlagen zur Berechnung der Reparaturpreise“ kennen. Sie ist gegen Einsendung von 2,45 Mk. durch uns zu beziehen.

**Zur Beachtung!** Wir bitten, allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beizufügen.

**Alle Zusendungen für den Einheitsverband** sind nur an die Zentralgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Geldzahlungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher**  
(Einheitsverband).

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19.  
W. König, Geschäftsführer.

1. Der Geschäftsführer gibt einen Ueberblick über die Kosten der Reichstagung. Die Kosten konnten durch die Einnahmen gedeckt werden; es verbleibt ein kleiner Ueberschuss, der für die nächste Tagung zurückgestellt werden soll.

2. Der Haushaltsplan für 1922 wird in den einzelnen Posten durchgesprochen. Leider musste dabei festgestellt